

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/15 L501 2118247-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.2017

Entscheidungsdatum

15.02.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

FSVG §3 Abs1

FSVG §8

GSVG §25

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FSVG § 3 heute
 2. FSVG § 3 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 3. FSVG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 4. FSVG § 3 gültig von 01.01.1979 bis 31.12.1997
-
1. FSVG § 8 heute
 2. FSVG § 8 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 3. FSVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/1998
 4. FSVG § 8 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 158/1987
-
1. GSVG § 25 heute
 2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
 3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015

4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L501 2118247-1/22E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von FrauXXXX, vertreten durch die FIDAS Liezen Steuerberatung GmbH, gegen den Bescheid der

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, vom 07.10.2015, zu VSNR. XXXX, betreffend Feststellung der Beitragsgrundlage und Vorschreibung von Beiträgen in der Pensionsversicherung nach dem FSVG zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Irene ALTENDORFER als Einzelrichterin über die Beschwerde von Frau XXXX, vertreten durch die FIDAS Liezen Steuerberatung GmbH, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, vom 07.10.2015, zu VSNR. römisch 40, betreffend Feststellung der Beitragsgrundlage und Vorschreibung von Beiträgen in der Pensionsversicherung nach dem FSVG zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 3 Abs. 1 Freiberufliches Sozialversicherungsgesetz (FSVG) iVm §§ 25 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und § 8 FSVG - in der im Jahr 2012 jeweils in Geltung gestandener Fassung - sowie § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) mit folgender Maßgabe stattgegeben: Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Freiberufliches Sozialversicherungsgesetz (FSVG) in Verbindung mit Paragraphen 25, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und Paragraph 8, FSVG - in der im Jahr 2012 jeweils in Geltung gestandener Fassung - sowie Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) mit folgender Maßgabe stattgegeben:

1. Die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung beträgt im Kalenderjahr 2012 Euro 537,78.
2. Die monatlichen Beiträge zur Pensionsversicherung betragen von 01.01.2012 bis 31.12.2012 jeweils Euro 107,56.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid stellte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, (in der Folge belangte Behörde) fest, dass die monatliche Beitragsgrundlage der beschwerdeführenden Partei (in der Folge bP) in der Pensionsversicherung im Kalenderjahr 2012 € 4.935,00 beträgt und sich die monatlichen Beiträge von 01.01.2012 bis 31.12.2012 auf jeweils € 987,00 belaufen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die bP laut Meldung der Ärztekammer Salzburg seit 01.01.2012 als niedergelassene Ärztin in XXXX (in der Folge F.) tätig sei und sich seit 31.01.2012 auch ihr Hauptwohnsitz in Österreich befinde. Der am 03.09.2014 eingelangte Einkommensteuerbescheid 2012 vom 07.07.2014 weise Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von - € 3.058,87, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von € 8.318,28, ausländische Einkünfte in Höhe von € 101.536,00 sowie einen Hinzurechnungsbetrag von € 1.290,72 auf. Der deutsche Einkommensteuerbescheid 2012 liege zwar bis dato nicht vor, aus der Unterlage ‚Berechnung der Einkommensteuer 2012 beim Finanzamt XXXX‘ gehe jedoch hervor, dass die Summe der steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne € 104.913,00 betrage, das zu versteuernde Einkommen € 101.536,00. Von dem in das Sachanlagevermögen der österreichischen Praxis in F. reinvestierten Veräußerungsgewinn der deutschen Praxis könne nur jener unberücksichtigt werden, der Investitionen ab 2012 betreffe; dabei handle es sich um eine Eingangstüre Kunststoff mit Anschaffungswert € 1.666,67, eine Wohnkombination und Schwebetürenschränke mit Anschaffungswert € 6.734,00, ein Mini mit Anschaffungswert € 1.290,72. Begründend wurde ausgeführt, dass die bP laut Meldung der Ärztekammer Salzburg seit 01.01.2012 als niedergelassene Ärztin in römisch 40 (in der Folge F.) tätig sei und sich seit 31.01.2012 auch ihr Hauptwohnsitz in Österreich befinde. Der am 03.09.2014 eingelangte Einkommensteuerbescheid 2012 vom 07.07.2014 weise Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von - € 3.058,87, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von € 8.318,28, ausländische Einkünfte in Höhe von € 101.536,00 sowie einen Hinzurechnungsbetrag von € 1.290,72 auf. Der deutsche Einkommensteuerbescheid 2012 liege zwar bis dato nicht vor, aus der Unterlage ‚Berechnung der Einkommensteuer 2012 beim Finanzamt XXXX‘ gehe jedoch hervor, dass die Summe der steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne € 104.913,00 betrage, das zu versteuernde Einkommen € 101.536,00. Von dem in das Sachanlagevermögen der österreichischen Praxis in F. reinvestierten Veräußerungsgewinn der deutschen Praxis könne nur jener unberücksichtigt werden, der Investitionen ab 2012 betreffe; dabei handle es sich um eine Eingangstüre

Kunststoff mit Anschaffungswert € 1.666,67, eine Wohnkombination und Schwebetürenschränke mit Anschaffungswert € 6.734,00, ein Mini mit Anschaffungswert €

14.000,00, sohin gesamt € 22.402,67. Nach Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen wurde ausgeführt, dass selbst nach Herausrechnung des zu berücksichtigenden Veräußerungsgewinnes die monatliche Beitragsgrundlage die im Kalenderjahr 2012 geltende Höchstbeitragsgrundlage von übersteigen würde. Der gemäß § 8 FSVG zur Pensionsversicherung zu leistende Beitrag berechne sich daher von € 4.935,00, sodass er im Zeitraum 01.01.2012 – 31.12.2012 €14.000,00, sohin gesamt € 22.402,67. Nach Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen wurde ausgeführt, dass selbst nach Herausrechnung des zu berücksichtigenden Veräußerungsgewinnes die monatliche Beitragsgrundlage die im Kalenderjahr 2012 geltende Höchstbeitragsgrundlage von übersteigen würde. Der gemäß Paragraph 8, FSVG zur Pensionsversicherung zu leistende Beitrag berechne sich daher von € 4.935,00, sodass er im Zeitraum 01.01.2012 – 31.12.2012 €

987,00 betrage.

In ihrer fristgerecht erhobenen Beschwerde wandte sich die bP im Wesentlichen gegen die Heranziehung der im österreichischen Einkommensteuerbescheid 2012 ausgewiesenen ausländischen Einkünfte. Sie brachte im Wesentlichen vor, dass - anders als in Österreich - eine Veranlagung aus Gewinnerlösen in Deutschland bei der Sozialversicherung nicht üblich sei, weshalb dies nicht der Gleichbehandlung im Sinne der Europäischen Union entspreche. Die Progressionseinkünfte würden aus dem Praxisverkauf in Deutschland stammen; sie sei seit 01.01.2012 bei der Ärztekammer gemeldet, aber der erste Arbeitstag in diesem Jahr sei der 02.01.2012 gewesen, an dem auch die Überweisung stattfinden habe müssen, um den Kauf rechtsgültig zu machen. Der im Bescheid enthaltene Aussage, dass ihre Pensionsversicherung in Deutschland bei der Ärzteversorgung und die private Krankenversicherung nicht relevant seien, widerspreche sie im vollen Maße.

Über Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts übermittelte die bP mit Schreiben vom 29.03.2016 (OZ 4) den deutschen Einkommensteuerbescheid für 2012 und nahm mit Schreiben vom 11.04.2016 (OZ 5) zur Zusammensetzung der deutschen Einkünfte des Jahres 2012 zusammenfassend wie folgt Stellung: Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von € 117.610,66 unterteilen sich in laufende Einkünfte in Höhe von € 12.697,66 und in die Veräußerungsgewinne in Höhe von € 104.913,00. Die laufenden Einkünfte resultieren einerseits aus Arztleistungen, welche an Privat- und Kassenpatienten im Jahr 2011 erbracht, aber erst im Jahr 2012 zu Einnahmen geführt haben, sowie aus dem bei einer Betriebsbeendigung gemäß dem deutschen Steuerrecht erforderlichen Wechsel der Gewinnermittlungsart.

Mit Schreiben vom 27.07.2016 (OZ 12) teilte die Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen mit, dass die bP mit Schreiben vom 08.11.2011 den Verzicht auf ihre Zulassung zum 02.01.2012 erklärt habe. Der Zulassungsausschuss Hannover habe hierauf in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Beendigung der Zulassung der bP als Praktische Ärztin mit Ablauf des 02.01.2012 festgestellt. In der gleichen Sitzung des Zulassungsausschusses sei die Praxisnachfolge durch einen anderen Arzt erfolgt, sodass es sich um eine dauerhafte Praxisschließung handle. Mit Schreiben vom 05.09.2016 (OZ 16) teilte die Ärztekammer Niedersachsen mit, dass die Beendigung der Tätigkeit der bP zum 01.01.2012 am 12.01.2012 erfasst worden sei.

Die Ermittlungsergebnisse wurden der belangten Behörde mit Schreiben vom 20.04.2016 und 28.09.2016 gemäß § 45 AVG zur Kenntnis gebracht. Mit Äußerung vom 02.12.2016 wurde darauf hingewiesen, dass die datumsmäßige Beendigung der ärztlichen Tätigkeit der bP in Deutschland aufgrund der eingeholten Informationen der Ärztekammer Niedersachsen und der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen nicht geklärt sei und sich zudem die Frage stelle, ob es sich bei einer eintägigen Überschneidung um eine "gewöhnliche" Ausübung handle. Die Ermittlungsergebnisse wurden der belangten Behörde mit Schreiben vom 20.04.2016 und 28.09.2016 gemäß Paragraph 45, AVG zur Kenntnis gebracht. Mit Äußerung vom 02.12.2016 wurde darauf hingewiesen, dass die datumsmäßige Beendigung der ärztlichen Tätigkeit der bP in Deutschland aufgrund der eingeholten Informationen der Ärztekammer Niedersachsen und der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen nicht geklärt sei und sich zudem die Frage stelle, ob es sich bei einer eintägigen Überschneidung um eine "gewöhnliche" Ausübung handle.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen: römisch zwei. 1. Feststellungen:

Die bP ist deutsche Staatsangehörige und war bis zum Verkauf ihrer in XXXX, Niedersachsen gelegenen Ordination als Ärztin in Deutschland tätig. Aus dem Verkauf ihrer Praxis lukrierte sie im Jahr 2012 einen Veräußerungsgewinn von € 104.913,00. Seit Anfang 2012 investierte sie in das Sachanlagevermögen ihrer österreichischen Praxis in F. € 1.666,67 für eine Eingangstüre Kunststoff, € 6.734,00 für eine Wohnkombination und Schwebetürenschränke und € 14.000,00 für einen PKW-Mini, sohin insgesamt € 22.402,67. Die bP ist deutsche Staatsangehörige und war bis zum Verkauf ihrer in römisch 40, Niedersachsen gelegenen Ordination als Ärztin in Deutschland tätig. Aus dem Verkauf ihrer Praxis lukrierte sie im Jahr 2012 einen Veräußerungsgewinn von € 104.913,00. Seit Anfang 2012 investierte sie in das Sachanlagevermögen ihrer österreichischen Praxis in F. € 1.666,67 für eine Eingangstüre Kunststoff, € 6.734,00 für eine Wohnkombination und Schwebetürenschränke und € 14.000,00 für einen PKW-Mini, sohin insgesamt € 22.402,67.

Mit Schreiben vom 08.11.2011 hat die bP der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen mitgeteilt, dass sie auf ihre Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit mit Wirkung zum 02.01.2012 verzichtet. Der Zulassungsausschuss Hannover stellte hierauf gemäß § 28 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Beendigung der Zulassung der bP als Praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Tätigkeit mit Ablauf des 02.01.2012 fest. Im Hinblick auf die gleichfalls mit Beschluss des Zulassungsausschusses Hannover ausgesprochene Praxisnachfolge durch einen anderen Arzt ist die Aufgabe der Praxis durch die bP als dauerhaft anzusehen. Die Beendigung der ärztlichen Berufsausübung in Deutschland wurde von der Ärztekammer Niedersachsen zum 01.01.2012 erfasst. Seit 01.01.2012 wird die bP bei der österreichischen Ärztekammer als niedergelassene Ärztin geführt. Am 18.01.2012 meldete die bP ihren Wohnsitz in XXXX, Deutschland ab und mit Wirksamkeit 31.01.2012 ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich an. Mit Schreiben vom 08.11.2011 hat die bP der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen mitgeteilt, dass sie auf ihre Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit mit Wirkung zum 02.01.2012 verzichtet. Der Zulassungsausschuss Hannover stellte hierauf gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Beendigung der Zulassung der bP als Praktische Ärztin zur vertragsärztlichen Tätigkeit mit Ablauf des 02.01.2012 fest. Im Hinblick auf die gleichfalls mit Beschluss des Zulassungsausschusses Hannover ausgesprochene Praxisnachfolge durch einen anderen Arzt ist die Aufgabe der Praxis durch die bP als dauerhaft anzusehen. Die Beendigung der ärztlichen Berufsausübung in Deutschland wurde von der Ärztekammer Niedersachsen zum 01.01.2012 erfasst. Seit 01.01.2012 wird die bP bei der österreichischen Ärztekammer als niedergelassene Ärztin geführt. Am 18.01.2012 meldete die bP ihren Wohnsitz in römisch 40, Deutschland ab und mit Wirksamkeit 31.01.2012 ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich an.

Der am 03.09.2014 in der belangten Behörde eingelangte Einkommensteuerbescheid 2012 des Finanzamtes XXXX vom 07.07.2014 weist Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von -€ 3.058,87, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von € 8.318,28 und ausländische Einkünfte in Höhe von € 101.536,00 auf. Der Hinzurechnungsbetrag beträgt € 1.290,72. Der am 03.09.2014 in der belangten Behörde eingelangte Einkommensteuerbescheid 2012 des Finanzamtes römisch 40 vom 07.07.2014 weist Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von -€ 3.058,87, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von € 8.318,28 und ausländische Einkünfte in Höhe von € 101.536,00 auf. Der Hinzurechnungsbetrag beträgt € 1.290,72.

Der deutsche Einkommensteuerbescheid 2012 weist Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von € 117.610,66 auf, welche sich in laufende Einkünfte in Höhe von € 12.697,66 und in die Veräußerungsgewinne in Höhe von € 104.913,00 unterteilt. Die laufenden Einkünfte resultieren einerseits aus Arztleistungen, welche an Privat- und Kassenpatienten im Jahr 2011 erbracht, aber erst im Jahr 2012 zu Einnahmen geführt haben, sowie aus dem bei einer Betriebsbeendigung gemäß dem deutschen Steuerrecht erforderlichen Wechsel der Gewinnermittlungsart (OZ 5).

II.2. Beweiswürdigung:römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Verfahrensengang und Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde sowie des Bundesverwaltungsgerichtes. Die Beendigung der in Deutschland ausgeübten Erwerbstätigkeit ist den – von der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Ärztekammer Niedersachsen bestätigten – diesbezüglichen Angaben der bP zu entnehmen. Die Aufschlüsselung der Einkünfte ergibt sich aus dem österreichischen bzw. deutschen Einkommensteuerbescheid in Verbindung mit den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen der bP vom 11.04.2016 (OZ 5).

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder

Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 194 GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebten Teiles des ASVG, mit der Maßgabe, dass gemäß Z 5 § 414 Abs. 2 und Abs. 3 ASVG (Senatszuständigkeit auf Antrag einer Partei) nicht anzuwenden ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 194, GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes die Bestimmungen des Siebten Teiles des ASVG, mit der Maßgabe, dass gemäß Ziffer 5, Paragraph 414, Absatz 2 und Absatz 3, ASVG (Senatszuständigkeit auf Antrag einer Partei) nicht anzuwenden ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, [], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

II.3.1. anzuwendende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften römisch zwei.3.1. anzuwendende sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

§ 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG) in der hier zeitraumbezogen maßgebenden Fassung BGBl. I Nr. 155/2005 lautet auszugsweise: Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert: Paragraph 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG) in der hier zeitraumbezogen maßgebenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 155 aus 2005, lautet auszugsweise: Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert:

1. die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, wenn sie freiberuflich tätig und nicht als Wohnsitzärzte

(§ 47 des Arztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169) in die Arzteliste eingetragen sind; [] 1. die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, wenn sie freiberuflich tätig und nicht als Wohnsitzärzte (Paragraph 47, des Arztegesetzes 1998, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 169) in die Arzteliste eingetragen sind; []

Gemäß § 3 Abs. 1 FSVG sind auf die Pensionsversicherung der nach § 2 pflichtversicherten Personen die für Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG maßgeblichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, FSVG sind auf die Pensionsversicherung der nach Paragraph 2, pflichtversicherten Personen die für Personen gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 GSVG maßgeblichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 25 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz in der hier maßgebenden Fassung lautet auszugsweise Paragraph 25, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz in der hier maßgebenden Fassung lautet auszugsweise:

(1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. [] (1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. []

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag (2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Absatz eins, ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge []

2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten; 2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988 gelten;

3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn oder auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge []

(4) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat (4) Die Beitragsgrundlage gemäß Absatz 2, beträgt für jeden Beitragsmonat

1. für Pflichtversicherte nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Krankenversicherung mindestens 671,02 € und in der Pensionsversicherung mindestens 1. 304,72 €. In der Krankenversicherung tritt in den ersten beiden Kalenderjahren einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, sofern innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor Beginn dieser Pflichtversicherung keine solche in der Pensions- und/oder Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz bestanden hat, an die Stelle des Betrages von 671,02 € der in Z 2 lit. a genannte Betrag (Neuzugangsgrundlage in der Krankenversicherung). In der Pensionsversicherung tritt im Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und den darauf folgenden zwei Kalenderjahren an die Stelle des Betrages von 1 304,72 € der in Z 2 lit. a genannte Betrag. In der Krankenversicherung tritt im dritten Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 an die Stelle des Betrages von 671,02 € 1. für Pflichtversicherte nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 in der Krankenversicherung mindestens 671,02 € und in der Pensionsversicherung mindestens 1. 304,72 €. In der Krankenversicherung tritt in den ersten beiden Kalenderjahren einer Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3, sofern innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor Beginn dieser Pflichtversicherung keine solche in der Pensions- und/oder Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz bestanden hat, an die Stelle des Betrages von 671,02 € der in Ziffer 2,

Litera a, genannte Betrag (Neuzugangsgrundlage in der Krankenversicherung). In der Pensionsversicherung tritt im Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 und den darauf folgenden zwei Kalenderjahren an die Stelle des Betrages von 1 304,72 € der in Ziffer 2, Litera a, genannte Betrag. In der Krankenversicherung tritt im dritten Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 an die Stelle des Betrages von 671,02 €

der in Z 2 lit. a genannte Betrag. []der in Ziffer 2, Litera a, genannte Betrag. []

2. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 42. für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4

a) sofern sie ausschließlich eine betriebliche Tätigkeit ausüben, mindestens 537,78 €;

b) sofern sie sonstige Erwerbstätigkeiten ausüben oder Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 6 lit. b beziehen, mindestens 376,26 €; b) sofern sie sonstige Erwerbstätigkeiten ausüben oder Leistungen im Sinne des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, Litera b, beziehen, mindestens 376,26 €;

3. für Pflichtversicherte gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 mindestens 537,78 € 3. für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, mindestens 537,78 €.

[]

II.3.2. Gemäß § 2 Abs. 2 FSVG tritt die Pflichtversicherung für Ärzte ex lege im Fall der ordentlichen Kammerangehörigkeit ein, sofern die ärztliche Tätigkeit freiberuflich und nicht bloß als Wohnsitzarzt im Sinne des § 47 Ärztegesetz ausgeübt wird. Dabei handelt es sich um eine formale Anknüpfung an die Kammerzugehörigkeit, vergleichbar der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG für Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft (vgl. VwGH vom 10.06.2009, 2009/08/0078). römisch zwei. 3.2. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, FSVG tritt die Pflichtversicherung für Ärzte ex lege im Fall der ordentlichen Kammerangehörigkeit ein, sofern die ärztliche Tätigkeit freiberuflich und nicht bloß als Wohnsitzarzt im Sinne des Paragraph 47, Ärztegesetz ausgeübt wird. Dabei handelt es sich um eine formale Anknüpfung an die Kammerzugehörigkeit, vergleichbar der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG für Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft vergleiche VwGH vom 10.06.2009, 2009/08/0078).

Der zufolge § 3 FSVG anzuwendende § 25 GSVG stellt für die Ermittlung der Beitragsgrundlage auf die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Monat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit ab. Nach der Rechtsprechung sind hierfür die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte (also gemäß § 2 Abs. 4 Z. 1 EStG 1988 der Gewinn) des Pflichtversicherten heranzuziehen. Ob die von der zuständigen Abgabenbehörde getroffene einkommensteuerrechtliche Beurteilung zutreffend ist, ist im Der zufolge Paragraph 3, FSVG anzuwendende Paragraph 25, GSVG stellt für die Ermittlung der Beitragsgrundlage auf die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Monat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit ab. Nach der Rechtsprechung sind hierfür die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte (also gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, EStG 1988 der Gewinn) des Pflichtversicherten heranzuziehen. Ob die von der zuständigen Abgabenbehörde getroffene einkommensteuerrechtliche Beurteilung zutreffend ist, ist im

Verfahren betreffend die Pflichtversicherung nach dem GSVG nicht mehr zu prüfen (vgl. VwGH vom 14.11.2012, 2010/08/0215). Verfahren betreffend die Pflichtversicherung nach dem GSVG nicht mehr zu prüfen vergleiche VwGH vom 14.11.2012, 2010/08/0215).

Voraussetzung für die Einbeziehung von im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften ist, ob diese aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG (bzw. FSVG) begründenden Erwerbstätigkeit resultieren. Es handelt sich hierbei um eine nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmende Beurteilung, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit, aus der durch den Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkünfte im Sinne des EStG resultieren, die Versicherungspflicht begründet.

Die seit dem Jahr 2012 in Österreich freiberuflich tätige bP ist unstrittig seit 01.01.2012 ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer und nicht nur als Wohnsitzärztin in die Ärzteliste eingetragen. Sie unterliegt sohin gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 FSVG im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem FSVG. Die aus dieser Tätigkeit stammenden, im rechtskräftigen (österreichischen) Einkommensteuerbescheid 2012 als Einkünfte aus selbständiger Arbeit ausgewiesenen minus € 3.058,87 sind zweifellos der Berechnung der

Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG zu Grunde zu legen. Die seit dem Jahr 2012 in Österreich freiberuflich tätige bP ist unstrittig seit 01.01.2012 ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer und nicht nur als Wohnsitzärztin in die Ärzteliste eingetragen. Sie unterliegt sohin gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, FSVG im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem FSVG. Die aus dieser Tätigkeit stammenden, im rechtskräftigen (österreichischen) Einkommensteuerbescheid 2012 als Einkünfte aus selbständiger Arbeit ausgewiesenen minus € 3.058,87 sind zweifellos der Berechnung der Beitragsgrundlage nach Paragraph 25, GSVG zu Grunde zu legen.

Der Einkommensteuerbescheid 2012 weist zudem ausländische Einkünfte in Höhe von € 101.536,00 auf. Die Einkünfte stammen aus dem Verkauf der in Niedersachsen gelegenen Ordination und stehen somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der von der bP nur bis einschließlich 2011 (vgl. OZ 5) in Deutschland ausgeübten vertragsärztlichen Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin. Es steht außer Frage, dass eine in Deutschland vor Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit in Österreich beendete Erwerbstätigkeit (alle Arztleistungen wurden im Jahr 2011 erbracht; erneut OZ 5) grundsätzlich keine Versicherungspflicht nach dem FSVG begründen kann. Folglich ist aber auch die Anwendung des § 25 GSVG, der an den die Versicherungspflicht auslösenden Tatbestand anknüpft, für sämtliche aus einer solchen Tätigkeit – wenn auch erst im Jahr 2012 – resultierende Einkünfte zu verneinen. Der Einkommensteuerbescheid 2012 weist zudem ausländische Einkünfte in Höhe von € 101.536,00 auf. Die Einkünfte stammen aus dem Verkauf der in Niedersachsen gelegenen Ordination und stehen somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der von der bP nur bis einschließlich 2011 (vergleiche OZ 5) in Deutschland ausgeübten vertragsärztlichen Tätigkeit als Allgemeinmedizinerin. Es steht außer Frage, dass eine in Deutschland vor Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit in Österreich beendete Erwerbstätigkeit (alle Arztleistungen wurden im Jahr 2011 erbracht; erneut OZ 5) grundsätzlich keine Versicherungspflicht nach dem FSVG begründen kann. Folglich ist aber auch die Anwendung des Paragraph 25, GSVG, der an den die Versicherungspflicht auslösenden Tatbestand anknüpft, für sämtliche aus einer solchen Tätigkeit – wenn auch erst im Jahr 2012 – resultierende Einkünfte zu verneinen.

II.3.3. Der formaljuristische Zeitpunkt der Beendigung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland liegt gemäß den seitens des Bundesverwaltungsgerichts eingeholten Informationen am 02.01.2012 (Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, OZ 12) bzw. am 01.01.2012 (Ärztekammer Niedersachsen, OZ 16). Der Beginn der freiberuflichen Tätigkeit in Österreich ist laut Meldung der Ärztekammer Salzburg mit 01.01.2012 anzusetzen. Auf der römisch zwei.3.3. Der formaljuristische Zeitpunkt der Beendigung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland liegt gemäß den seitens des Bundesverwaltungsgerichts eingeholten Informationen am 02.01.2012 (Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, OZ 12) bzw. am 01.01.2012 (Ärztekammer Niedersachsen, OZ 16). Der Beginn der freiberuflichen Tätigkeit in Österreich ist laut Meldung der Ärztekammer Salzburg mit 01.01.2012 anzusetzen. Auf die

sich sohin für ein bzw. zwei Tage allenfalls ergebende gleichzeitige freiberufliche Tätigkeit der bP in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird nachstehend noch kurz eingegangen.

Die europäischen Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit werden durch die VO(EG) Nr. 883/2004 und die VO(EG) Nr. 987/2009 abgebildet, durch welche die unterschiedlichen einzelstaatlichen Systeme koordiniert werden; d.h. die Gemeinschaftsbestimmungen normieren Regeln, welche nationale Rechtsordnung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung anzuwenden sind. Art. 11 Abs. 1 der VO(EG) Nr. 883/2004 bestimmt, dass auf eine Person, für die die VO gilt, in jedem Zeitpunkt immer nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Staates anwendbar sind. Abs. 3 lit. a leg. cit. legt vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 als grundsätzliche Regelung die Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates für Beschäftigte oder selbständig Erwerbstätige fest (Beschäftigungsstaatprinzip). Die europäischen Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit werden durch die VO(EG) Nr. 883 aus 2004, und die VO(EG) Nr. 987 aus 2009, abgebildet, durch welche die unterschiedlichen einzelstaatlichen Systeme koordiniert werden; d.h. die Gemeinschaftsbestimmungen normieren Regeln, welche nationale Rechtsordnung bei Sachverhalten mit Auslandsberührung anzuwenden sind. Artikel 11, Absatz eins, der VO(EG) Nr. 883 aus 2004, bestimmt, dass auf eine Person, für die die VO gilt, in jedem Zeitpunkt immer nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Staates anwendbar sind. Absatz 3, Litera a, leg. cit. legt vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 als grundsätzliche Regelung die Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates für Beschäftigte oder selbständig Erwerbstätige fest (Beschäftigungsstaatprinzip).

Wird gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, kann mit dem Beschäftigungsstaatprinzip nach Art. 11 jedoch allein keine Bestimmung des zuständigen Staates vorgenommen

werden, sodass Art. 13 VO(EG) Nr. 883/2004 für solche Fälle zusätzliche Anknüpfungspunkte vorsieht. Am übergeordneten Prinzip der Zuständigkeit nur eines Staates wird dabei festgehalten. Wird gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, kann mit dem Beschäftigungsstaatsprinzip nach Artikel 11, jedoch allein keine Bestimmung des zuständigen Staates vorgenommen werden, sodass Artikel 13, VO(EG) Nr. 883 aus 2004, für solche Fälle zusätzliche Anknüpfungspunkte vorsieht. Am übergeordneten Prinzip der Zuständigkeit nur eines Staates wird dabei festgehalten.

In diesem Sinne bestimmt nun Art. 13 Abs. 2 leg. cit., dass eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, entweder den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates unterliegt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt. In diesem Sinne bestimmt nun Artikel 13, Absatz 2, leg. cit., dass eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, entweder den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates unterliegt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

In Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung 987/2009 ist festgelegt, dass unter einer Person, "die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt", eine Person zu verstehen ist, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Eigenart dieser Tätigkeiten. Gemäß Abs. 10 leg. cit. ist für die Festlegung der Rechtsvorschriften die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation zu berücksichtigen. In Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung 987 aus 2009, ist festgelegt, dass unter einer Person, "die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt", eine Person zu verstehen ist, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Eigenart dieser Tätigkeiten. Gemäß Absatz 10, leg. cit. ist für die Festlegung der Rechtsvorschriften die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation zu berücksichtigen.

Für die Feststellung, ob eine Person nun gewöhnlich (bedeutet laut Duden "üblicherweise, den durchschnittlichen, normalen Verhältnissen entsprechend") Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt oder ob sie nur jeweils in einem Mitgliedstaat arbeitet, ist im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere auf jene Kriterien Bedacht zu nehmen, die - unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH - in den Beschluss Nr. A2 der Verwaltungskommission und den praktischen Leitfaden eingeflossen sind (vgl. VwGH vom 31.07.2014, RO 2014/08/0003). Die Verwaltungskommission stellt zur angesprochenen Fragestellung unter Punkt II/2. des Leitfadens fest, dass von einer Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten nur auszugehen ist, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass es in den nächsten 12 Kalendermonaten bei dieser Arbeitsverteilung bleiben wird. Vorliegend konnte bereits zu Beginn des Jahres 2012 gesichert von einer Beendigung der Tätigkeit der bP in Deutschland ausgegangen werden und war vorhersehbar, dass sie ihre freiberufliche Tätigkeit normalerweise in Österreich ausüben wird. Es liegt sohin keine gewöhnliche Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten vor und gelangen folglich ausschließlich die österreichischen sozialversicherungsrechtlichen Rechtsvorschriften zur Anwendung. Für die Feststellung, ob eine Person nun gewöhnlich (bedeutet laut Duden "üblicherweise, den durchschnittlichen, normalen Verhältnissen entsprechend") Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt oder ob sie nur jeweils in einem Mitgliedstaat arbeitet, ist im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere auf jene Kriterien Bedacht zu nehmen, die - unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH - in den Beschluss Nr. A2 der Verwaltungskommission und den praktischen Leitfaden eingeflossen sind vergleiche VwGH vom 31.07.2014, RO 2014/08/0003). Die Verwaltungskommission stellt zur angesprochenen Fragestellung unter Punkt II/2. des Leitfadens fest, dass von einer Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten nur auszugehen ist, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass es in den nächsten 12 Kalendermonaten bei dieser Arbeitsverteilung bleiben wird. Vorliegend konnte bereits zu Beginn des Jahres 2012 gesichert von einer Beendigung der Tätigkeit der bP in Deutschland ausgegangen werden und war vorhersehbar, dass sie ihre freiberufliche Tätigkeit normalerweise in Österreich ausüben wird. Es liegt sohin keine gewöhnliche Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten vor und gelangen folglich ausschließlich die österreichischen sozialversicherungsrechtlichen Rechtsvorschriften zur Anwendung.

II.3.4. Der monatlichen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 25 GSVG sind daher für das Jahr 2012 die

im Einkommensteuerbescheid 2012 ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von - € 3.058,87 samt Hinzurechnungsbetrag zu Grunde zu legen. römisch zwei.3.4. Der monatlichen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach Paragraph 25, GSVG sind daher für das Jahr 2012 die im Einkommensteuerbescheid 2012 ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit in Höhe von - € 3.058,87 samt Hinzurechnungsbetrag zu Grunde zu legen.

§ 25 Abs. 4 GSVG sieht eine Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in Höhe der VO über veränderliche Wert sowie im Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung den in Z 2 lit. a leg. cit genannten Betrag vor. Paragraph 25, Absatz 4, GSVG sieht eine Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in Höhe der VO über veränderliche Wert sowie im Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung den in Ziffer 2, Litera a, leg. cit genannten Betrag vor.

Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben nach § 8 FSVG für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten 22,8 % der Beitragsgrundlage zu leisten. Davon entfallen auf die Versicherten 20 % und auf den Bund 2,8 % als Partnerleistung. § 33 Abs. 9 GSVG ist anzuwenden. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben nach Paragraph 8, FSVG für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten 22,8 % der Beitragsgrundlage zu leisten. Davon entfallen auf die Versicherten 20 % und auf den Bund 2,8 % als Partnerleistung. Paragraph 33, Absatz 9, GSVG ist anzuwenden.

Der Beitrag berechnet sich für das Jahr 2012 wie folgt:

Beitragsgrundlage € 537,78 € X 20% = € 107, 56 Beitragsgrundlage € 537,78 € römisch zehn 20% = € 107, 56

Der monatliche Beitrag zur Pensionsversicherung nach dem FSVG beträgt sohin vom 01.01.2012 – 31.12.2012 jeweils € 107,56.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gem. Art 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gem. Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da zu den gegenständlich anzuwendenden Bestimmungen - wie im Erkenntnis angeführt - zahlreiche Judikate des Verwaltungsgerichtshofes vorliegen, die Rechtsfragen in der bisherigen Rechtsprechung einheitlich beantwortet wurden und in der vorliegenden Entscheidung von der höchstgerichtlichen Spruchpraxis auch nicht abgewichen wurde. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da zu den gegenständlich anzuwendenden Bestimmungen - wie im Erkenntnis angeführt - zahlreiche Judikate des Verwaltungsgerichtshofes vorliegen, die Rechtsfragen in der bisherigen Rechtsprechung einheitlich beantwortet wurden und in der vorliegenden Entscheidung von der höchstgerichtlichen Spruchpraxis auch nicht abgewichen wurde.

Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993

(Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41) unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte (vgl. VwGH 03.11.2015, Zl. 2013/08/0153). Der Gerichtshof hat darüber hinaus bekräftigt, dass die systematische Durchführung mündlicher Verhandlungen die notwendige Sorgfalt bei der Erledigung dort beeinträchtigen kann, wo es - wie etwa in Sozialversicherungssachen - allgemein um eher technische Fragen geht, die in einem schriftlichen Verfahren besser gelöst werden können (vgl. das Urteil vom 18. Juli 2013, Fall Schädler-Eberle, Zl. 56.422/09). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1998, Zl. 8/1997/792/993 (Fall Jacobsson; ÖJZ 1998, 41) unter Hinweis auf seine Vorjudikatur das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung dann als mit der EMRK vereinbar erklärt, wenn besondere Umstände ein Absehen von einer solchen Verhandlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände erblickt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darin, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers im Fall Jacobsson vor dem Obersten Schwedischen Verwaltungsgericht nicht geeignet war, irgendeine Tatsachen- oder Rechtsfrage aufzuwerfen, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machte vergleiche VwGH 03.11.2015, Zl. 2013/08/0153). Der Gerichtshof hat darüber hinaus bekräftigt, dass die systematische Durchführung mündlicher Verhandlungen die notwendige Sorgfalt bei der Erledigung dort beeinträchtigen kann, wo es - wie etwa in Sozialversicherungssachen - allgemein um eher technische Fragen geht, die in einem schriftlichen Verfahren besser gelöst werden können vergleiche das Urteil vom 18. Juli 2013, Fall Schädler-Eberle, Zl. 56.422/09).

Das trifft für das gegenständliche Verfahren zu. Der maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage geklärt erachtet werden und ist nicht ergänzungsbedürftig. Es wurden für die gegenständliche Entscheidung weder noch zu klärende Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen, noch Rechtsfragen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätten. Es hat sich daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts keine Notwendigkeit ergeben, den als geklärt erscheinenden Sachverhalt näher zu erörtern (vgl. VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533, VwGH 01.04.2004, 2001/20/0291), sodass unter Beachtung der Wahrung der Verfahrensökonomie und -effizienz von einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen wurde. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Das trifft für das gegenständliche Verfahren zu. Der maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage geklärt erachtet werden und ist nicht ergänzungsbedürftig. Es wurden für die gegenständliche Entscheidung weder noch zu klärende Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen, noch Rechtsfragen, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätten. Es hat sich daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts keine Notwendigkeit ergeben, den als geklärt erscheinenden Sachverhalt näher zu erörtern vergleiche VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533, VwGH 01.04.2004, 2001/20/0291), sodass unter Beachtung der Wahrung der Verfahrensökonomie und -effizienz von einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen wurde. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schlagworte

Ärzttekammer, ausländische Einkünfte, Beitragsgrundlagen, Berechnung, Pflichtversicherung, Versicherungspflicht, Zeitraumbezogenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:L501.2118247.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at